

Der Zielkonflikt des Drogenstrafrechts im Vollzug läßt sich logisch auflösen bzw. mildern. Nur wenn man das Vollzugsziel überdehnt und die strikte Verhinderung jeden Rückfalls, auch von Bagatellen fordert (und als eine solche definiert das Betäubungsmittelstrafrecht in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht den Konsum), konstruiert man einen logisch und praktisch unauflöslichen Zielkonflikt. Gibt man aber das Abstinenz-Dogma auf, da es unvereinbar ist mit dem sozialstaatlichen Gebot und dem Grundrecht der Gefangenen auf eine medizinische Grundversorgung im Vollzug, hat man den notwendigen Handlungsspielraum. Absolute Normtreue kann im Sozialleben zwar kontraktisch erwartet (symbolisches Verbot), aber nicht strikt durchgesetzt werden. Das verfassungskonform definierte Vollzugsziel ist daher nicht die strikte Rückfallvermeidung, sondern eine schrittweise Verbesserung der Prognose für Inhaftierte.

Leichte Straftaten, wie etwa der schlichte Konsum von illegalen Drogen, müssen in Kauf genommen werden. Da Gesundheitsversorgung ein fundamentales Grundrecht ist, das Interesse des Staates an dem Verbot des Drogenkonsums hingegen allenfalls ein (mehr oder weniger willkürliches) kriminalpolitisches Ziel, das die Gesetzgebung jederzeit relativieren könnte, muß der Zielkonflikt im Strafvollzug zugunsten der Verbesserung der Drogenhilfe aufgelöst werden.

Typischerweise werden im Strafvollzug dieselben Personen mit zwei sich widersprechenden Aufgaben belastet. Sie sollen dem Gefangenen helfen, seine Probleme zu lösen. Zugleich sollen sie kriminalpolitische Ziele durchsetzen und etwa für die Sicherheit der Anstalt sorgen. Sieht man – was realistisch ist – im Drogenkonsum eine Bedingung für den auch nach meiner Lösung zu sanktionierenden Drogenhandel, steigert sich der latente Widerspruch zu einem manifesten Problem.

Dieselbe Person kann nicht den Drogenhandel verhindern und zugleich angemessen auf die Probleme einzelner Drogenabhängiger reagieren. Daher gibt es im Vollzug nur eine sinnvolle institutionelle Lösung: die Funktionen müssen zwischen unterschiedlichen Grup-

pen des Personals aufgeteilt werden. Fragen wir also nach konkreten Verbesserungen. Wie paßt zu dem hier vorgestellten Ansatz die Forderung nach niedrig-schwelligen Angeboten, etwa steriler Einwegspritzen, mit leichten Zugangsmöglichkeiten und nicht auszuschließenden Mißbrauchsmöglichkeiten. Sie stellen das Vollzugspersonal auf eine harte Probe. An sie sollte daher erst dann gedacht werden, wenn in einer Erprobungsphase der ärztliche Dienst sterile Spritzen ausgegeben hat und im übrigen angemessene Angebote für eine Substitutionsbehandlung vorhanden sind. Auch für das Anstaltspersonal gilt die Maxime: learning by doing.

Aber bevor gelernt werden kann, müssen die noch üblichen Rahmenbedingungen verändert werden. Das Anstaltspersonal muß von oben angewiesen werden, Kontrollen zu unterlassen, die lediglich den Zweck haben, Drogenkonsum nachzuweisen.

Folgt man der hier vertretenen Auffassung, dann widersprechen die zur Zeit üblichen Kontrollen dem Vollzugsziel. Sie verstößen gegen die Grundrechte der Gefangenen und die sozialstaatliche Pflicht des Staates, die negativen Folgen des Vollzugs zu mindern, denn sie sind ungeeignet und unverhältnismäßig, da sie die Drogenhilfe erschweren, ohne den Drogenkonsum zu verhindern. Drogenkonsum als solcher darf daher auch nicht als Verstoß gegen die »Ordnung« oder die »Sicherheit« der Anstalt deklariert werden. Da Drogenhilfe Vorrang haben muß, ist das herkömmliche Abstinenz-Dogma kein angemessenes Ordnungsprinzip.

Nun liegt es in der Logik des Strafvollzugs, daß diese Regeln und Prinzipien nicht ohne Umgehungsversuche und nur allmählich zu implementieren sind. Daher soll die Drogenhilfe weitgehend dem ärztlichen Personal im Strafvollzug und der externen Drogenhilfe überlassen bleiben. In der Praxis führt dies dazu, verstärkt externe Betreuer und externe Ärzte und Ärztinnen im Strafvollzug einzusetzen.

*Prof. Dr. Monika Frommel
ist Direktorin des Instituts für
Kriminologie an der Universität Kiel
und Mitherausgeberin dieser*

VOLLZUGSLOCKERUNG

Mißbrauchsgefahr?

• Randi Wiskow und Jan Neubauer

Vollzugslockerung bei drogenkonsumierenden Strafgefangenen: Die Anwendung der Verwaltungsvorschriften ist in der Praxis ein Dilemma.

Vollzugsrechtliche Fragen leben von Fällen, bilden wir also einen: K hat Ausgang und trifft zufällig eine alte Schulkameradin, die in Freiheit lebende F. In einem Straßencafe kommen die beiden auf alte Zeiten zu sprechen. Sie beschließen, um sich den Nachmittag zu verschönern, die Wohnung der F aufzusuchen und dort einen von der F gedrehten Joint zu rauchen. Nach Ausführung dieses Vorhabens plaudern sie noch ein wenig bis K feststellt, daß sie allmählich in die Strafvollzugsanstalt zurückkehren muß. Die beiden verabreden sich für den nächsten Ausgang. F zieht noch weiter und wird an demselben Abend noch mit 5 g Haschisch bei einer Razzia in einem Tanzlokal angetroffen. Die Strafverfolgungsbehörden stellen ein. Ein von der Anstaltsleitung angeordneter Urtest ergibt bei K einen Cannabis-Positivbefund.

Konsequenzen für die Beteiligten: Bei der F gilt aufgrund des Übermaßverbotes § 31a Abs. 1 BtMG. Wegen der geringen Menge ist das Verfahren einzustellen (die Verhältnisse in Bayern einmal ausgeklammert). Hingegen wurde der K aufgrund des Cannabis-Positivbefundes sogleich und schematisch alle Vollzugslockerungen, Ausgang, Außenbeschäftigung und Urlaub gestrichen,¹ ein skurriles Ergebnis. Die Beurteilung des Konsums von weichen Drogen bei Gefangenen scheint eine Gewährung von Lockerungen größtenteils auszuschließen. Noch schlimmer ist die Situation bei harten Drogen. So wird z.B. in der Rechtsprechung angenommen, daß einem Gefangenen, der zur Zeit seiner Verhaftung heroinabhängig war, ein wahrscheinlicher Mißbrauch unterstellt werden könne, da man einem einmal ausgebildeten Hang verfallen bliebe. Heroinabhängige, selbst ehemalige, scheiden

daher für den offenen Vollzug aus. Dem steht auch nicht entgegen, daß sie nach der Haftverbüßung unvorbereitet in die Freiheit entlassen werden.²

Diese Beurteilung durch die Gerichte ergibt sich aus § 10 StVollzG und den diesen Paragraphen konkretisierenden Verwaltungsvorschriften, die pauschal alle Suchtgefährdete für den offenen Vollzug als ungeeignet ansehen und aus § 11 StVollzG. Inwieweit die Praxis mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG vereinbar ist, ist ungeklärt. Auch der Resozialisierungsgedanke, der als ranghöchste Zielvorgabe ins Strafvollzugsgesetz aufgenommen wurde, wird nicht kritisch zur Kontrolle dieses Ergebnisses herangezogen. Die pauschale Anwendung der Verwaltungsvorschrift verdrängt zunehmend die erforderliche Einzelfallprüfung. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §§ 10, 11 StVollzG sind für die Unterbringung im offenen Vollzug in der Regel Gefangene, die erheblich suchtgefährdet sind, ungeeignet. Was heißt nun eigentlich »erheblich suchtgefährdet«? Fallen hierunter auch gelegentliche Haschischkonsumtinnen bzw. Heroinabhängige, die sich Drogen zum Eigenkonsum beschaffen? Ungeeignet können doch nicht diejenigen sein, die nach dem Betäubungsmittelgesetz faktisch nicht bestraft werden. Sonst käme es nämlich dazu, Gefangenen höhere rechtliche Anforderungen aufzuerlegen als den in Freiheit lebenden Menschen.

Im Beispielsfall führt der Haschischpositivbefund bei K zur Versagung von sämtlichen Vollzugslockerungen, während bei F zwingend von einer Bestrafung abzusehen ist. Es zeigt sich damit, daß der gelegentliche Haschkonsum eines Gefangenen für diesen bedeutend schwerwiegendere Auswirkun-

gen hat, als für den Haschkonsumenten in Freiheit eine kaum legitimierbare Ungleichbehandlung. Neben der Suchtgefährdung nennen die Verwaltungsvorschriften als weiteres negatives Kriterium den Begriff der Mißbrauchsgefahr. Darauf ist in der Regel ein Gefangener für Vollzugslockerungen ungeeignet, bei dem die Gefahr besteht, daß er während einer Vollzugslockerung eine Straftat begeht. Ein geführter Nachweis von Drogenkonsum während einer Vollzugslockerungsmaßnahme läßt aber den Schluß auf eine Straftatbegehung nicht zu, denn anerkanntemaßen ist nicht der Konsum selbst schon strafbar, vielmehr nur der Besitz und Erwerb.³ Konsum ist nicht notwendig mit Erwerb verbunden, was sich am Beispiel von K zeigt, die von F zum Mitauchen eines Joints eingeladen worden ist. Bei K besteht also so gesehen keine Mißbrauchsgefahr, trotzdem werden ihr alle Vollzugslockerungen gestrichen.

Dieses Resultat zeigt das Dilemma der Praxis bei der Anwendung der Verwaltungsvorschriften: Von einem positiven Drogenbefund wird auf eine erhebliche Suchtgefährdung geschlossen oder es wird der Mißbrauch der Vollzugslockerungen zur Begehung einer Straftat unterstellt. Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 10, 11 StVollzG stellen für die Vollzugsbehörden das alleinige Kriterium zur Beurteilung der Geeignetheit für die Gewährung von Vollzugslockerungen dar.

Die bloße Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschriften des StVollzG darf aber die Einzelfallprüfung und die Begründung einer Vollzugsmaßnahme nicht ersetzen.⁴ Ein Verzicht auf eine Einzelfallprüfung hat zum Resultat, daß bestimmte Gruppen, in unserem Beispiel gelegentliche Drogenkonsumenten, generell vom offenen Vollzug oder anderen Lockerungen ausgeschlossen sind. Es gibt jedoch keine Gefangenengruppe, die grundsätzlich für Vollzugslockerungen ungeeignet ist. Ein Ausschluß kann sich aber nur unter Abwägung aller relevanter Fragen im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung ergeben. So ist zum Beispiel der Gruppe weiblicher Strafgefangener, die wegen Betäubungsmitteldelinquenz eingewiesen worden ist, mit den üblichen Instrumentarien des verwahrenden

Vollzuges schwerlich gedient. Insbesondere nach einer Abwägung mit dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit, welchem ohnehin nur eine sekundäre Geltung zugesprochen wird,⁵ ist ein Ausschluß von den Lockerungsmaßnahmen bei ihnen nicht begründbar. Inhaftierte Frauen sind besonders ungefährliche Delinquentinnen, zumeist selber abhängig und handeln, um den eigenen Bedarf zu decken.

So läßt der hohe Anteil von Prostitution unter der angesprochenen Gruppe auch den Schluß zu, daß Vollzugslockerungen bzw. der offene Vollzug nicht zu sogenannten Beschaffungsdelikten, insbesondere die Öffentlichkeit gefährdende Vermögensdelikte zum Gelderwerb für Drogen oder Urkundenfälschung (z.B. Rezeptfälschungen) mißbraucht werden.

Selbst wenn die Gefangenen im Zusammenhang mit ihrer Drogensucht Straftaten begehen, müssen diese, wenn sie für die Beurteilung der Geeignet- bzw. Nichtgeeignetheit für Vollzugslockerungen herangezogen werden, im Lichte des Vollzugsziels interpretiert werden.⁶ Straftaten von geringem Gewicht müssen hingenommen werden, nur bei erheblicher Delinquenz überwiegend Sicherheitsinteressen.⁷

Blößer Haschkonsum außerhalb der Anstalt sollte schon deswegen kein Grund zur Verweigerung von Vollzugslockerungen sein, weil sich daraus keine Befürchtung einer Straftat mit nicht wiedergutzumachendem Schaden größerem Umfangs ergibt.⁸ In der Praxis wird jedoch der Begriff der Straftat zugunsten des Sicherheitsinteresses sehr weit ausgelegt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Cannabis-Konsum wird ignoriert. Diese Vorgehensweise der Vollzugsverwaltung mag bei schwerer Eigentumsdelinquenz verständlich sein, nicht zuletzt aufgrund des Drucks der Öffentlichkeit, die Straftaten von Gefangenen beim Ausgang oder Urlaub befürchtet.

Solche Risiken müssen jedoch bei bloßem Drogenkonsum zugunsten des Resozialisierungsgedankens hingenommen werden.

Es sollte im Strafvollzugsgesetz nicht mit überspannten Anforderungen oder Maßstäben gearbeitet werden, sonst würde die Meßlatte für Gefangene zu hoch gelegt. Geraade unter diesem Aspekt sind die

Verwaltungsvorschriften fragwürdig und überprüfungsbedürftig.

Der offene Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen sollen auch drogenkonsumierenden Frauen, die ansonsten völlig ungefährlich sind, zugute kommen. Gerichte sollten dies bei der Anwendung des § 10 StVollzG beachten.

*Randi Wiskow und
Jan Neubauer studieren Jura
an der Universität Kiel*

Anmerkungen

- 1 So geschehen in Rheinland-Pfalz, vgl. Kreuzer, StrVert 1986, S. 129
- 2 OLG München v. 28.3.1980
- 3 Körner in BTMG, § 29 Rdn. 346, 4. Aufl., München 1994
- 4 LG Kiel in ZfStrVO SH 1977, 6; OLG Celle in ZfStrVO SH 1979, 11
- 5 Callies, Müller-Dietz, § 2, Rd. 4, 6. Aufl., München 1994
- 6 Hoffmann/Lesting in AK, § 11, Rdn. 23, 3. Aufl., Neuwied 1990
- 7 Kühling in Schwind/Böhm, § 11, Rdn. 14, 2. Aufl., Berlin, New York 1990
- 8 Joester in ZfStrVO 1977, S. 97

UNTERLASSENE HILFELEISTUNG

Schauen statt Helfen

• Frank Jetter

Unter dem »non-helping-bystander-effect« ist das Phänomen zu verstehen, daß die Anwesenheit anderer Personen am Notfallort oder Tatort die individuelle Hilfsbereitschaft der umherstehenden Zuschauer offenbar hemmt. Weshalb schauen aber immer mehr Menschen bei Unglücksfällen und auch Straftaten nur zu, anstatt zu helfen?

Viele sahen zu – aber niemand half – mit solchen Schlagzeilen häufen sich Medienberichte über die Unterlassene Hilfeleistung insbesondere bei Unglücksfällen, aber auch bei Straftaten. Vom deutschen Gesetz her hat dabei jeder Bürger klare Vorgaben: Unterlassene Hilfeleistung vor allem im Straßenverkehr ist strafbar. In Rheinland Pfalz z.B. ist das Strafmaß der Geldbuße vor kurzem bis auf zehntausend Deutsche Mark erhöht worden. Ebenso in Bayern. Strafbar macht sich nach § 323c StGB jeder, der in einer Notsituation Hilfe nicht leistet, obwohl dies erforderlich und ihm zumutbar ist. Nach dieser Vorschrift wird aber auch mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft. Bei einem in Deutschland vom ADAC durchgeführten Experiment fingierte man einen Autounfall an einer Straße: In drei Stunden kamen 69 Autofahrer und drei Radfahrer vorbei – ganze 14 von ihnen versuchten, dem Verletzten zu helfen (Motorwelt 9/92). Zwei Drittel aller Autofahrer hätten

sich bei einem echten Unfall strafbar gemacht, weil sie sich davonmachten. Im Ernstfall hätte ein Verletzter erst nach 90 Minuten Hilfe bekommen.

Das Bystander-Phänomen: Je mehr Zuschauer, desto weniger Helfer

Ähnliche Experimente vor allem von Bibb Latané und John Darley Ende der sechziger Jahre waren der wichtigste Ausgangspunkt der Forschung. Unter dem dort erstmals vorgefundenen »non-helping-Bystander-Effekt« wird das Phänomen verstanden, daß die Anwesenheit mehrerer Personen am Unglücksort die individuelle Bereitschaft der Zuschauer (Bystander) einzutreten und zu helfen hemmt: Je mehr Menschen sich am Unglücksort versammeln, desto weniger sind sie bereit, dem Opfer zu helfen.

Zur Erklärung des Bystander-Phänomens lassen sich 4 Mechanismen heranziehen: